

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 09.11.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 9. Nov. 1929.) 59. Stück.

Inhalt:

- Nr. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1929 zur Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927.
- Nr. 92. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. November 1929 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927. Oldenburg, den 5. November 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927, wird, wie folgt, geändert:



In § 15 Ziffer 11 ist hinter dem Satz 1 einzufügen:
 „Die Prüfungsgebühren sind zur Hälfte an die Landes-
 kasse abzuführen.“

Oldenburg, den 5. November 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Nr. 92.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur
 Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925,
 betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Real-
 gymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen
 des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 5. November 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 25. Oktober 1925
 wird wie folgt geändert:

§ 15 Ziffer 15 Satz 1 und § 16 Ziffer 9 Satz 1
 erhalten folgende Fassung:

„Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungs-
 gebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung
 an die Schulkasse zu entrichten. Die Gebühren für
 Prüfungen an staatlichen Anstalten sind ganz, die Ge-
 bühren für Prüfungen an nicht staatlichen Anstalten zur
 Hälfte an die Landeskasse abzuführen.“

Oldenburg, den 5. November 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.